

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/13707 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien
(... Strafrechtsänderungsgesetz – ... StrÄndG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/1217 –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (... StrÄndG)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Lambrecht, Burkhard Lischka, Sonja Steffen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/12374 –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Monika Lazar, Jerzy Montag, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4759 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13707 soll ein eigenständiger Straftatbestand für die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien im Strafgesetzbuch (StGB) geschaffen werden. Dadurch sollen das Bewusstsein für das Unrecht der Genitalverstümmelung geschärft und der strafrechtliche Schutz dagegen verbessert werden. Die vorgeschlagene Regelung in § 226a StGB-E sieht im Vergleich zur geltenden Rechtslage – Strafbarkeit im Regelfall nach den §§ 223, 224 StGB mit einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe – eine Erhöhung des Strafraums auf ein bis 15 Jahre Freiheitsstrafe vor. § 226a Absatz 2 StGB-E bestimmt für minder schwere Fälle einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Verjährungsregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB, wonach die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht, soll an die Neuregelung angepasst werden. In der Strafprozessordnung (StPO) sollen als weitere Folge der Einführung des § 226a StGB-E die Vorschriften über die Nebenklageberechtigung in § 395 StPO und zur Bestellung eines Rechtsbeistandes in § 397a StPO so geändert werden, dass der neue Straftatbestand zur Nebenklage berechtigt und gewährleistet wird, dass dem Opfer der Tat auf seinen Antrag – auch schon im vorbereitenden Verfahren – ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 17/1217 zielt auf die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands – § 226a StGB-E – für die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in anderer Weise. Auslandstaten sollen in die Strafbarkeit einbezogen werden, wenn das Opfer zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Zudem soll das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers angeordnet werden. Durch Änderungen in der StPO soll ferner bewirkt werden, dass der neue Straftatbestand in § 226a StGB-E zur Nebenklage berechtigt und gewährleistet wird, dass dem Opfer der Tat im erforderlichen Umfang ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird.

Zu Buchstabe c

Im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/12374 wird eine Hochstufung der Genitalverstümmelung zum Verbrechen vorgeschlagen. Dazu soll § 224 StGB um einen Absatz 3 ergänzt werden, wonach auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen sei, wenn die gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 Absatz 1 StGB in der Beschneidung oder Verstümmelung der weiblichen Genitalien bestehe. Zudem soll der neue Straftatbestand in § 224 Absatz 3 StGB-E in den Katalog des § 5 StGB – Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter – aufgenommen werden, damit das deutsche Strafrecht für eine entsprechende im Ausland begangene Tat, die sich gegen eine Person richtet, die zur Tatzeit ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unabhängig vom Recht des Tatorts gelte.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/4759 sieht vor, die Genitalverstümmelung ausdrücklich als schwere Körperverletzung im StGB zu regeln, indem eine entsprechende neue Nummer 3 in § 226 Absatz 1 StGB eingeführt wird. Mit der vorgeschlagenen Tatbestandsformulierung sollen alle in der Praxis vorkommenden Formen der Verstümmelung weiblicher Genitalien erfasst werden. Zudem soll der neue Straftatbestand in § 226 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E in den Katalog des § 5 StGB aufgenommen

werden. Danach soll das deutsche Strafrecht für entsprechende Taten, die im Ausland begangen werden, unabhängig vom Recht des Tatorts gelten, wenn der Täter Deutscher ist oder das Opfer zur Tatzeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13707 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1217 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12374 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4759.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13707 und Annahme eines der anderen Gesetzentwürfe.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13707 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1217 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12374 abzulehnen;
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4759 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Sonja Steffen, Burkhard Lischka, Marco Buschmann, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/13707** in seiner 244. Sitzung am 7. Juni 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/1217** in seiner 222. Sitzung am 21. Februar 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12374** in seiner 222. Sitzung am 21. Februar 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/4759** in seiner 158. Sitzung am 9. Februar 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13707 in seiner 112. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13707 in seiner 102. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13707 in seiner 119. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13707 in seiner 88. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1217 in seiner 112. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1217 in seiner 102. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1217 in seiner 119. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1217 in seiner 88. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12374 in seiner 112. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12374 in seiner 119. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12374 in seiner 88. Sit-

zung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12374 in seiner 85. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4759 in seiner 112. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4759 in seiner 102. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4759 in seiner 119. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4759 in seiner 88. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben b bis d

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 17/1217, 17/12374 und 17/4759 in seiner 117. Sitzung am 20. Februar 2013, in seiner 120. Sitzung am 13. März 2013 und seiner 122. Sitzung am 20. März 2013 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung dazu durchzuführen, die er in seiner 129. Sitzung am 24. April 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Stephan Beichel-Benedetti	Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Heidelberg
Bernd Carstensen	Stellv. Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Berlin
Dr. Ulrich Franke	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Helmut Fünfsinn	Leiter der Strafrechtsabteilung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden
Prof. Dr. Bernhard Hardtung	Universität Rostock Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und strafrechtliche Nebengebiete

Univ.-Prof. Dr. Klaus Hoffmann-Holland

Freie Universität Berlin,
Fachbereich Rechtswissenschaft, Professur für Kriminologie und Strafrecht

PD Dr. Edward Schramm

Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht

Dr. Ralf Wehowsky

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dirk Wüstenberg

Rechtsanwalt, Offenbach am Main.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 129. Sitzung am 24. April 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a bis d

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 17/13707, 17/1217, 17/12374 und 17/4759 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13707 unverändert anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1217 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12374 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4759 für erledigt zu erklären.

Im Verlauf der Beratungen hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, dass es sich bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien um eine schwere Menschenrechtsverletzung handele. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13707 sehe die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes vor. Man habe auch berücksichtigt, dass das Strafmaß Einfluss auf das Anzeigeverhalten haben könne. So seien es oft nahe Verwandte, die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Genitalverstümmelung leisteten.

Drohte aufgrund einer höheren Freiheitsstrafe unter Ausschluss der Bewährung deren Abschiebung, so könnte die Anzeigebereitschaft sinken. In § 78b StGB-E sei geregelt, dass die Verjährung ruhe, bis das Opfer einer Genitalverstümmelung volljährig ist. Von einer Anzeigepflicht für Ärzte bei Bekanntwerden einer Genitalverstümmelung habe man Abstand genommen, da eine solche dazu führe, dass betroffene Mädchen in der Regel nicht dem Arzt vorgeführt würden und damit keine ärztliche Behandlung erhielten. Die Regelungen des Kinderschutzgesetzes zur Anzeigepflicht bei einer Gefährdung des Kindeswohls seien insoweit ausreichend.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die fraktionsübergreifende Einigkeit, eine gute Lösung finden zu wollen. Sie habe in einigen Teilbereichen zwar andere Regelungen vorgeschlagen als die Fraktionen der CDU/CSU und FDP, doch sei nun entscheidend, das Gesetzgebungsverfahren zu einem guten Abschluss zu führen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zustimmen und erkläre ihren eigenen Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4759 für erledigt. Eine ausdrückliche Regelung im StGB zur Strafbarkeit der Genitalverstümmelung werde gebraucht. Vor dem Hintergrund der Debatte des letzten Jahres zur Beschneidung von Knaben aus religiösen Gründen müsse mit einer Diskussion darüber gerechnet werden, ob der Gesetzgeber mit den nun zu beschließenden Regelungen nicht Gleiches ungleich behandle. Bei dieser künftigen Debatte müsse herausgestellt werden, dass das, was bei einer weiblichen Genitalverstümmelung geschehe, nichts mit den Formen der Beschneidung von Jungen zu tun habe, wie sie bei Beachtung medizinischer Standards durch die neuen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nunmehr ausdrücklich erlaubt seien.

Daran anschließend führte die **Fraktion der FDP** aus, dass die Behandlung des Themas einer großen Sachlichkeit und Differenzierung bedürfe. Die öffentliche Anhörung habe im Übrigen ergeben, dass sich die Regelung zur ausdrücklichen Strafbarkeit der Genitalverstümmelung in einem eigenen Tatbestand schon aus systematischen Gründen empfehle. Es seien zwei Rechtsgüter zu schützen, denn die feindliche Willensrichtung bei einer solchen Tat ziele nicht nur auf

eine Verletzung des Körpers, sondern auch auf eine dauerhafte Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung. Eine Aufnahme der Genitalverstümmelung in den Katalog der nach deutschem Strafrecht strafbaren Auslandstaten des § 5 StGB solle nicht erfolgen, da dies nur große Hoffnungen bei den Opfern wecken, in der Praxis jedoch zu keiner Verurteilung führen würde. Denn Lücken in der Strafbarkeit entstünden nur in solchen Staaten, welche die Genitalverstümmelung nicht unter Strafe gestellt hätten. Deutsche Ermittlungsverfahren wegen in diesen Staaten begangenen Taten müssten aber immer eingestellt werden, da deutsche Ermittler im Ausland nicht tätig werden dürften und in solchen Staaten aufgrund der fehlenden Strafbarkeit keine Amtshilfe durch örtliche Behörden zu erwarten sei.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, sie habe großes Interesse an einer gesetzlichen Klarstellung der schon nach bestehender Rechtslage gegebenen Strafbarkeit der Genitalverstümmelung. Weil die Fraktion eine möglicherweise eher symbolische Gesetzgebung nicht mittragen wolle, werde sie sich bei der Abstimmung zu allen vorliegenden Gesetzentwürfen der Stimme enthalten. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass es sich bei der Thematik vorwiegend um ein Vollzugsproblem handele. Die in allen Gesetzentwürfen vorgesehene Strafrahmenerhöhung sei zudem abzulehnen. Denn die Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe führe dazu, dass nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft befindliche Täter zwingend auszuweisen seien.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, der im Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13707 vorgesehene Strafrahmen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe führe nicht dazu, dass eine Verurteilung nach dem neuen Straftatbestand stets eine zwingende Ausweisung nach § 53 Aufenthaltsgesetz nach sich ziehe. Sie werde dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13707 zustimmen, obgleich sie eine Aufnahme des eigenen Straftatbestands der Genitalverstümmelung in den Katalog des § 5 StGB nach wie vor für wünschenswert halte. Das von der Fraktion der FDP in diesem Zusammenhang gesehene Vollzugs- und Ermittlungsproblem sehe man nicht in diesem Ausmaß.

Berlin, den 26. Juni 2013

Ute Granold
Berichterstatlerin

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Burkhard Lischka
Berichterstatler

Marco Buschmann
Berichterstatler

Halina Wawzyniak
Berichterstatlerin

Jerzy Montag
Berichterstatler

